

SACHVERSTÄNDIGE

Heft 2/2017

41. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):

Linde Verlag Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
http://www.lindeverlag.at, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Axel Jentzsch, Mag. Andreas Jentzsch
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr

Schriftleiter: Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien i.R.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:
Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at

Jahresbezugspreis 2017:

€ 39,49 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelpreis: € 16,- (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahres möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatische ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

jentzsch⁺
wir müssen einfach drucken

Herstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co. GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentzsch.at;
mehrfach umweltzertifiziert – www.jentzsch.at

Inhalt

Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant

Editorial 63

Mag. Johann Guggenbichler

Nomenklatur-Erlass 2017 mit 1. 4. 2017 in Kraft getreten 64

HR Dr. Alexander Schmidt

Gerichtsgebühren ab 1. 8. 2017 erhöht 64

HR Dr. Alexander Schmidt

Warnpflicht: Innehalten verlängert Frist zur Gutachtenserstattung! 65

Mag. Johann Guggenbichler

Sachverständige und Urheberrecht 66

Univ.-Ass. Dr. Gabriel Kogler

Falsche Abgaswerte – Rechtsfolgen 71

Norbert Jagerhofer

Bauversicherungen 77

Empfehlung der Kapitalisierungszinssätze für Liegenschaftsbewertungen 86

Dipl.-Ing. Dr. Michael Balak

Sanierung von denkmalgeschützten Objekten (Teil II) 87

Dipl.-Ing. (FH) Volker Fürbeth

3D-Laserscanner im Dienste der Unfallrekonstruktion 93

Univ.-Doz. Dr. Hans Habernekk

Elektronische Messverfahren in der Gutachterpraxis 96

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Kramer) 100

Die gesonderte Honorierung von psychiatrischen Kriminalprognostikgutachten nach § 34 GebAG – und nicht nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG – eine Judikaturwende (mit Anmerkungen von **H. Kramer**) 100

Nachträglich beigebrachtes Sachverständigengutachten als Wiederaufnahmegrund (§ 530 Abs 1 Z 7 ZPO) – Privatgutachten haben nur den Rang von Privaturkunden und sind nicht als Sachverständigenbeweis nach §§ 351 ff ZPO zu qualifizieren. 109

Entschädigung für Zeitversäumnis für einen aus London zur Befundaufnahme zureisenden Sachverständigen (§ 32 GebAG) 110

Schmerzensgeldsätze in Österreich 112

Nachruf auf Mag. Gerd Obetzhofer 113

Nachruf auf Dr. Johannes Troger 113

Seminare 114

Anmerkung: Die Beiträge von **Univ.-Ass. Dr. Gabriel Kogler, Norbert Jagerhofer** sowie **Dipl.-Ing. (FH) Volker Fürbeth** basieren auf ihren Vorträgen bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2017, jener von **Dipl.-Ing. Dr. Michael Balak** basiert auf seinem Vortrag bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2016, veranstaltet jeweils vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Bad Hofgastein (Salzburg).